

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0255/2012
Auskunft erteilt: Herr Kupferschmidt
Ruf: 492 60 40
E-Mail: Kupferschmidt@stadt-muenster.de
Datum: 04.05.2012

Betrifft

Änderung des Verfahrens zur Vergabe von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der Sparkasse Münsterland-Ost

Beratungsfolge

09.05.2012 Hauptausschuss
09.05.2012 Rat

Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Richtlinien der Stadt Münster zur Gewährung von Zuschüssen aus den Gewinnausschüttungen der Sparkasse Münsterland Ost in der Fassung der Beschlussfassung des Rates vom 25.05.2011 (Anlage 1) werden aufgehoben.
2. Die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen aus den Gewinnausschüttungen der Sparkasse Münsterland Ost (Anlage 2) wird beschlossen.
3. Das in der Begründung der Vorlage dargestellte Verfahren zur Vorberatung der Beschlüsse des Rates zur Gewährung von Zuschüssen aus den Gewinnausschüttungen der Sparkasse Münsterland Ost wird beschlossen.
4. Der Rat legt ausgehend von den bisherigen Erfahrungswerten die Quotierung des ausgeschütteten Betrages wie folgt fest:
 - a. Mittel, die den Fachausschüssen zugeordnet werden (Topf 1): 65 %
 - b. Mittel insbesondere für Projekte von gesamtstädtischer Bedeutung bzw. ohne eindeutige fachliche Zuordnung (Topf 2): 35 %
5. Die Verwaltung wird beauftragt, für die den Fachausschüssen insgesamt zugeordneten Mittel eine weitergehende Quotierung auf die einzelnen Fachausschüsse vorzunehmen. Dabei sollen insbesondere die bisherigen Erfahrungen bei der Vergabe der Mittel aus der Gewinnausschüttung der Sparkasse Münsterland Ost Berücksichtigung finden.

6. Mit der Beschlussfassung zu dieser Vorlage sind der gemeinsame Antrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion Nr. A-R/0081/2012 „Neuregelung des Verfahrens zur Verteilung der Sparkassenüberschüsse“ und die Anregung des Integrationsrates Nr. AIR/0002/2011 „Sparkassenmittel einsetzen für Gleichstellung der Stadt Münster“ erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

I. Vorbemerkungen

Seit dem Jahr 2009 wird ein Anteil des Gewinnüberschusses der Sparkasse Münsterland Ost an die Trägerkommunen ausgeschüttet. Dieser Betrag ist nach § 25 Sparkassengesetz (SpkG) zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken.

Für die Stadt Münster wurden für die Verwendung der Gelder erstmals im Jahr 2009 Richtlinien erstellt, die in den Folgejahren stetig modifiziert wurden. Ziel war es jeweils ein für die Mitglieder des Rates und für die Bürgerinnen und Bürger transparentes und für ein möglichst breites Spektrum anwendbares Verfahren zu entwickeln. Gleichwohl zeigte sich jeweils am Ende einer Förderperiode, dass das jeweils gewählte Verfahren nicht allen Belangen optimal gerecht wurde. Auch nach Abschluss des Verfahrens parallel zu den Etatberatungen im Jahr 2011 wurde in der eingesetzten Arbeitsgruppe thematisiert, dass eine erneute Anpassung des Verfahrens erforderlich sei und hierbei insbesondere besonderes Augenmerk auf die Einbeziehung der Fachausschüsse gelegt werden müsse.

Dieser Grundintention entsprach auch der gemeinsame Antrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion, der am 14.12.2011 im Rat eingebracht worden ist und an den Hauptausschuss verwiesen wurde. Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 21.03.2012 zu dem Antrag folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat unter Zugrundelegung der Grundintention des gemeinsamen Antrages der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion Nr. A-R/0081/2011 einen Verfahrensvorschlag zur Verwendung der Gewinnausschüttungen der Sparkasse Münsterland Ost an die Stadt Münster zu unterbreiten.“

II. Verfahrensvorschlag

1. Änderung der Richtlinien (zu den Beschlusspunkten 1 und 2):

Die Änderung des Verfahrens bei der Verwendung der Zuschüsse aus der Gewinnausschüttung der Sparkasse Münsterland Ost erfordert zunächst eine Änderung der Richtlinien. Die derzeit geltenden Richtlinien (Anlage 1) werden daher aufgehoben.

Der Entwurf neuer Richtlinien (Anlage 2) ist beigelegt. Dabei ist insbesondere das bisherige interne Prozedere bei der Bearbeitung der Anträge nicht mehr gesondert aufgeführt worden.

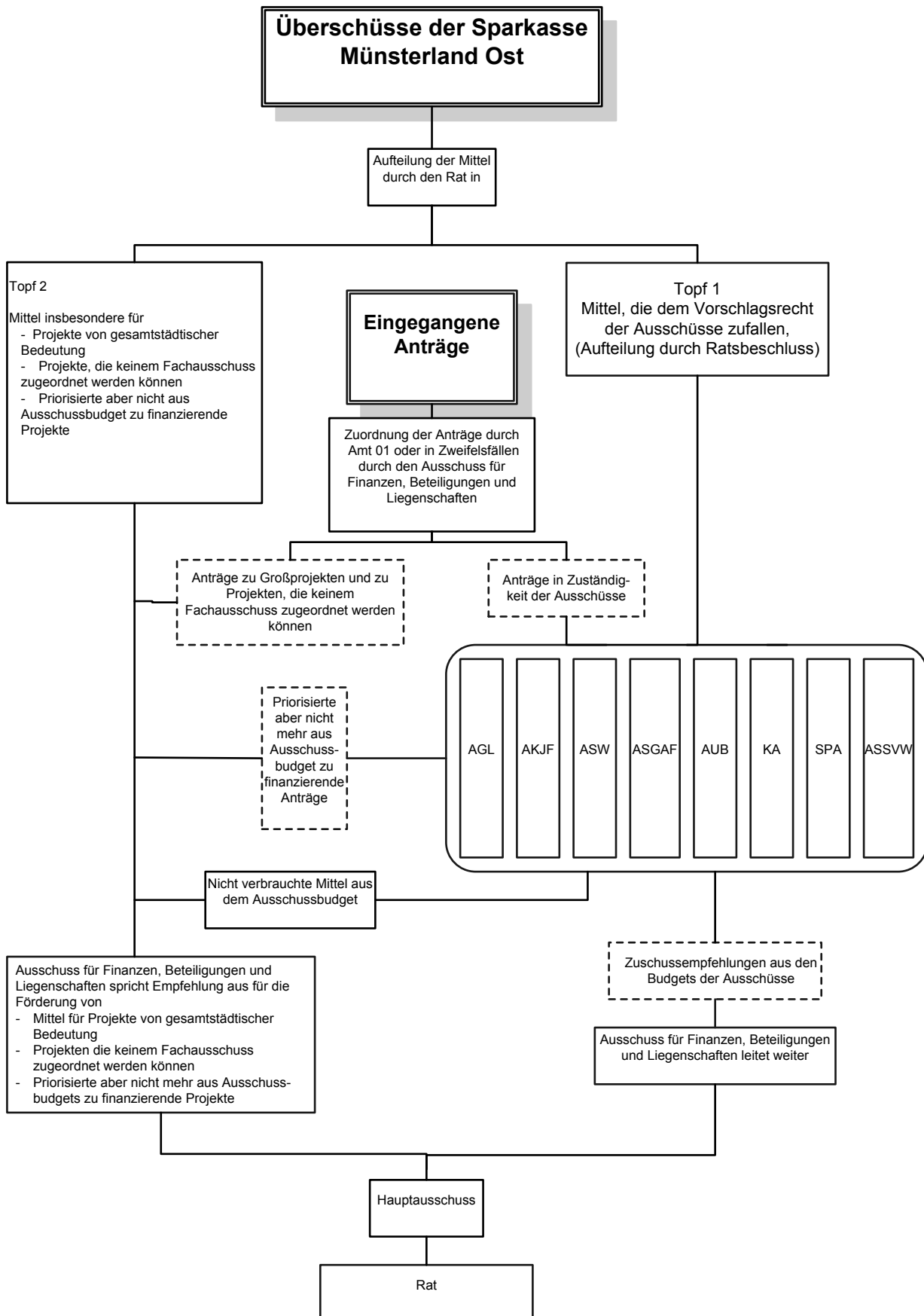
2. Verfahrensvorschlag zum Beratungsablauf (zu Beschlusspunkt 3):

Der nunmehr in Abstimmung mit der politischen Arbeitsgruppe erarbeitete Verfahrensvorschlag geht von folgenden Prämissen aus:

- Es ist nicht gewünscht, die Gewinnausschüttung der Sparkasse Münsterland-Ost vollständig in den Haushalt fließen zu lassen und zur Konsolidierung zu nutzen.
- Ein Antragsverfahren für Dritte und Ämter und Einrichtungen der Verwaltung soll aufrecht erhalten bleiben und ist möglichst transparent zu gestalten. Es soll weiterhin zentral abgewickelt werden.
- Die Ausschüsse sollen intensiv in das Beratungsverfahren einbezogen werden.
- Die Entscheidung über die Zuschussgewährung soll beim Rat bleiben.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben soll das in folgender Grafik dargestellte Verfahren eingeführt werden:

In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Rat über Anträge, die aus Topf 2 zu finanzieren sind und die aus gesamtstädtischen Interessen dringlich sind, unterjährig, auch ohne Vorberatung durch den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften entscheiden.



Zur Konkretisierung wird das Verfahren an folgendem Beispiel deutlich:

- Ca. im Juni/Juli eines Jahres teilt die Sparkasse Münsterland-Ost der Stadt mit, wie hoch die Gewinnausschüttung ist.
 - Das Amt des Rates und des Oberbürgermeisters errechnet die auf die Ausschüsse entfallenen Beträge und teilt dies den Geschäftsstellen der Ausschüsse mit.
 - Das Amt des Rates und des Oberbürgermeisters nimmt gegebenenfalls nach Rückkoppelung mit der Arbeitsgruppe eine Zuordnung der Anträge auf die Ausschüsse vor und leitet die Anträge sowie die einzelnen Kurzzusammenfassungen an die Schriftführer/innen der Ausschüsse weiter.
 - Zu den Etatberatungen der Ausschüsse liegen somit folgende Rahmenbedingungen fest:
 - a. Höhe der jeweiligen Ausschussbudgets (Beispiel 200.000 Euro)
 - b. Alle Anträge, die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallen unter Stellungnahme der Fachverwaltung
 - c. Sonstige Etatanträge
 - Der Ausschuss berät nun über die Bezuschussung dieser Anträge nach folgendem Muster:
 - a. Anträge, die aus den für den jeweiligen Ausschuss bereitstehenden Mitteln gefördert werden sollen.
 - b. priorisierte Auflistung der Anträge, die zwar nicht (mehr) aus dem Budget gefördert werden können, deren Förderung aber dennoch wünschenswert wäre
 - c. abzulehnende Anträge
 - Das Beratungsergebnis aller Ausschüsse wird an das Amt des Rates und des Oberbürgermeisters weitergeleitet und zur Beratung im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften aufbereitet.
 - Im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften wird dann über folgende Anträge beraten:
 - a. Anträge, die keinem Ausschuss zugeordnet werden konnten
 - b. zu fördernden Projekte von gesamtstädtischer Bedeutung
 - c. aus den Ausschüssen priorisierte Anträge, die nicht (mehr) aus dem jeweiligen Budget finanziert werden können
- Die Budget bezogenen Empfehlungen der Ausschüsse werden in der Regel vom AFBL übernommen und zur Beschlussfassung dem Rat zugeleitet.
- Auf der Basis der Beratungen im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften wird eine „Förderungsvorlage“ an den Rat erstellt und diesem parallel zum Haushalt zur Beschlussfassung vorgelegt.

3. Aufteilung der Mittel (zu den Beschlusspunkten 4 und 5):

Die Verwaltung wird beauftragt, für die den Fachausschüssen insgesamt zugeordneten Mittel eine weitergehende Quotierung auf die einzelnen Fachausschüsse vorzunehmen. Dabei sollen insbesondere die bisherigen Erfahrungen bei der Vergabe der Mittel aus der Gewinnausschüttung der Sparkasse Münsterland Ost Berücksichtigung finden.

Nach dem Vorschlag der Verwaltung kann der Rat künftig nach jeder Förderperiode erneut fest, welche Quotierung der Mittel in den Ausschüssen für den nächsten Förderzeitraum gelten soll.

Berücksichtigt werden sollen dabei die Erfahrungswerte aus den vergangenen Förderperioden.

4. Erledigung von Anträgen (zu Beschlusspunkt 6):

Mit der jetzigen Beschlussfassung sind der gemeinsame Antrag der CDU-Fraktion und der SPD- Fraktion Nr. A-R/0081/2012 „Neuregelung des Verfahrens zur Verteilung der Sparkassenüberschüsse“ und die Anregung des Integrationsrates Nr. AIR/0002/2011 „Sparkassenmittel einsetzen für Gleichstellung der Stadt Münster“ erledigt.

Zum Antrag des Integrationsrates ist auszuführen, dass in den bisherigen Förderperioden Anträge bewilligt wurden, bei denen der Zuschuss auch für die (Gleichstellungs-)Arbeit von und für Menschen mit Migrationsvorgeschichte verwandt wurde. Diese Anträge sind jedoch vom Grundsatz fachlich orientiert gewesen, wobei dem Aspekt der Integration eine besondere Bedeutung zufällt. Bei diesen Anträgen sollte in die Fachausschussberatungen möglicherweise eine Stellungnahme des Integrationsrates einfließen. Da der Integrationsrat keine eigenen abschließenden Fachzuständigkeiten hat und auch nicht in die Etatberatungen eingebunden ist, war eine Budgetzuweisung an den Integrationsrat aus den Mitteln der Gewinnausschüttung nicht vorzunehmen.

gez.

Markus Lewe

Anlagen:

Anlage 1_ Richtlinien in der Fassung der Beschlussfassung des Rates vom 25.05.2011

Anlage 2_ Richtlinien Neufassung